

An

(Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder des Tourismusverbandes
+ Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Gebiet des Tourismusverbandes
+ allfällige von den Gemeinderäten und Interessenvertretungen entsendeten Mitglieder)

Bad Ischl, am 12. Februar 2024

EINLADUNG ZUR VOLLVERSAMMLUNG

Sie werden zu der am
Donnerstag, 29. Februar 2024 um 18.30 Uhr
in der Trinkhalle / Auböckplatz 5, 4820 Bad Ischl
stattfindenden **VOLLVERSAMMLUNG**
des **Tourismusverbandes Bad Ischl** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ Tourismusgesetz 2018 wird darauf hingewiesen, dass die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nicht an das Erreichen eines bestimmten Anwesenheitsquorums gebunden ist.
2. Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats
 - Wahl von 2 Beisitzern (entfällt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
 - Stimmabgabe Stimmauszählung (entfällt, wenn jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
 - Ermittlung des Wahlergebnisses (entfällt, wenn jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
3. Allfälliges

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Stephan Unterberger
Vorsitzender des Tourismusverbandes Bad Ischl

Nehmen Sie bitte diese Einladung zur Vollversammlung mit. Sie helfen uns damit bei der Registrierung der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder!

BEACHTEN SIE BITTE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE!

Hinweise zur Wahl:

- Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann einen Wahlvorschlag einbringen.
- In die Wählerliste kann in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten Einsicht genommen werden. Um Terminvereinbarung wird ersucht.
- Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl (das ist der 22. Februar 2024, 17:00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes Bad Ischl einlangen.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Liste mit zwölf Kandidaten enthalten und vom einbringenden Mitglied und den vorgeschlagenen Personen unterfertigt sein. Formblätter liegen in der Geschäftsstelle auf.
- Die Übertragung des Stimmrechts in der Vollversammlung an einen Dritten ist möglich, doch muss sich der Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Davon kann nur abgegangen werden, wenn hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen. Die Ausübung des Stimmrechts als Vertreter ist nur für ein Mitglied zulässig.

(nur auf Kundmachungs-Exemplar anzubringen:)

Vermerk über die erfolgte Kundmachung von zwei Wochen:

Auf der Homepage des Tourismusverbandes

Bekannt gemacht am Montag, 12. Februar 2024

Bekanntmachung entfernt am _____



(Vorsitzende/r des Aufsichtsrats)